



**Vollzug der Wassergesetze und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes;  
Einleitung von vorgeklärtem Abwasser aus der Kläranlage Schäftlarn durch die  
Gemeindewerke Schäftlarn in den Mühlbach und in den Entwässerungsgraben am  
Isarhang (Antragsteller: Gemeinde Schäftlarn, Starnberger Str. 50, 82069  
Hohenschäftlarn)**

## **BEKANNTMACHUNG**

nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG

Die Gemeinde Schäftlarn hat beim Landratsamt München eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von vorgeklärtem Abwasser aus der Kläranlage Schäftlarn durch die Gemeindewerke Schäftlarn in den Mühlbach und in den Entwässerungsgraben am Isarhang beantragt.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich der Umfang des Vorhabens ergibt, liegen in der Zeit

**vom 11.10.2018 bis einschließlich 12.11.2018**

während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung der **Gemeinde Schäftlarn, Zimmer 2.03, Starnberger Str. 50, 82069 Hohenschäftlarn** zur Einsichtnahme aus.

Sie können auch auf der Internetseite <http://www.landkreis-muenchen.de/themen/umwelt/wasser/bekanntmachung-wasserrechtlicher-verfahren/> abgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Einleitung von vorgeklärtem Abwasser aus der Kläranlage Schäftlarn durch die Gemeindewerke Schäftlarn in den Mühlbach und in den Entwässerungsgraben am Isarhang berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

**bis zum 26.11.2018**

Einwendungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung oder beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Postfach 95 02 60, 81518 München (bzw. für Niederschriften Außenstelle Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München, Zimmer F 2.34), jeweils während der Dienststunden erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.



Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ort und Zeitpunkt des nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG vorgeschriebenen Erörterungstermins werden rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vorher, ortsüblich bekanntgemacht.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben haben, können an diesem Erörterungstermin teilnehmen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die mündliche Verhandlung ist nichtöffentlich.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung wie folgt ersetzt werden:

- Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Schäftlarn, 09.10.2018

Gemeinde Schäftlarn



Dr. Matthias Ruhdorfer,  
1. Bürgermeister

Aushang: 10.10.2018  
Abnahme: 14.11.2018